

Stand.Punkt der Caritas
„Junge Flüchtlinge brauchen Chancen!“

Hinschauen: Mit Ende der Schulpflicht ist Schluss mit allen Träumen

Junge Flüchtlinge haben im Vergleich zu ihren deutschen Altersgenossen oft schon viel erlebt - meist wenig Gutes. Egal, ob sie mit Eltern und Verwandten oder als so genannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland kommen, der Beweggrund, die Heimat zu verlassen, ist immer an Katastrophen und großes menschliches Leid gekoppelt.

Ein Neuanfang in Deutschland ist hart. Seit 2005 gilt in NRW die Schulpflicht auch für Flüchtlingskinder. Manchem so genannten „Seiteneinsteiger“ gelingt es nicht, den eigenen Fähigkeiten entsprechend Fuß zu fassen und die Schulzeit erfolgreich zu durchlaufen und abzuschließen. Doch viele Flüchtlingskinder sind deutlich anpassungsfähiger als Erwachsene: sie lernen schneller Deutsch und können schon bald im Unterricht mithalten. Gelegentlich entwickeln junge Flüchtlinge sogar besonderen Ehrgeiz in der Schule. Es wachsen Berufswünsche wie bei deutschen Altersgenossen auch.

Doch mit dem Ende der Schulpflicht ist Schluss mit allen Träumen – für die guten wie für die weniger guten Schulabgänger mit Flüchtlingsstatus. Nach Verlassen der Schule haben geduldete Jugendliche in Deutschland plötzlich keine Chance mehr, eine reguläre Ausbildung zu beginnen, zu studieren oder an Berufsfördermaßnahmen teilzunehmen.

In der Phase des Übergangs von der Schule in den Beruf beschränken besondere gesetzliche Regelungen den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und zu arbeitsmarktbezogenen Integrationsmaßnahmen zu Ungunsten junger Flüchtlinge, sofern sie asylbegehrend oder geduldet sind:

■ Wartefrist für Geduldete

Geduldeten kann die Ausübung einer Beschäftigung erst erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Beschäftigungsverfahrensverordnung - BeschVerfV).

■ Erlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde

Nach Ablauf der Wartefrist steht die Genehmigung zur Aufnahme einer Ausbildungs- bzw. Erwerbstätigkeit lediglich im Ermessen der Behörde. Trotz Zustimmung der Arbeitsagentur kann die Ausländerbehörde aus einwanderungs- und integrationspolitischen Erwägungen ihre Erlaubnis verweigern.

■ Vorrangprüfung

Einer Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung von Ausländern kann regelmäßig nur zugestimmt werden, wenn für die Beschäftigung deutsche oder EU-Arbeitnehmer mit vorrangigem Arbeitsmarktzugang nicht zur Verfügung stehen. Eine Ausnahme von der Vorrangprüfung ist nur bei Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses oder in Härtefällen (§§ 6, 7 BeschVerfV) vorgesehen. Eine unbeschränkte Arbeits- und damit auch Ausbildungsberechtigung besteht bei Geduldeten nicht. Zwar ist in § 8 BeschVerfV auch für die Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Jugendlichen eine Ausnahme von der Vorrangprüfung vorgesehen. Für geduldete Jugendliche nach Beendigung der Schule greift diese Ausnahmeregelung indes nicht, da sie ausdrücklich eine Aufenthaltserlaubnis voraussetzt, die den geduldeten Jugendlichen gerade fehlt.

Die Koppelung von Aufenthaltsbefristung und Genehmigungspflicht zur Aufnahme einer Ausbildung, eines Studiums oder einer Erwerbsarbeit verschließt ausbildungswilligen Flüchtlingen zumeist alle Türen. Die im Gesetz verankerte Ermessensregelung läuft immer wieder ins Leere, denn oft wird die behördliche Genehmigung von Ausländerbehörde und Arbeitsagentur zur Aufnahme einer Ausbildung nicht erteilt.

Viele Betriebe scheuen das Risiko, einen jugendlichen Flüchtling auszubilden, dessen Duldung in Kürze ausläuft oder der zwar motiviert ist, aber nur mäßige Deutschkenntnisse und Zeugnisse mitbringt. Der Zugang zu außerbetrieblichen Ausbildungsgängen ist jungen Flüchtlingen häufig versperrt, weil die Finanzierung ihres Lebensunterhalts während einer schulischen Ausbildung nach Vollendung der Schulpflicht nicht geregelt ist: ausbildungs begleitende Hilfen und Berufsausbildungsbeihilfen nach SGB III oder BAFÖG werden ihnen nicht gewährt. Es mangelt an zielgruppenspezifischen Maßnahmen und Hilfen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf.

Die Folge: Das Menschenrecht auf Bildung wird jugendlichen Flüchtlingen nach Beendigung der Schulpflicht in Deutschland in vielen Fällen versagt. Junge Flüchtlinge sind entwurzelt, ihre Familien zerrissen, frühere Lebensentwürfe zerstört, ihre Perspektiven ungewiss. In dieser sensiblen Lebensphase, in der junge Menschen ihre Berufs- und Lebensperspektive entwickeln, werden junge Flüchtlinge aus dem System beruflicher Erstausbildung und Beschäftigung weitgehend ausgeschlossen. Dieser Ausschluss vom Ausbildungs- und Arbeitsmarkt führt bei jungen Flüchtlingen oft zu sozialer und materieller Verarmung sowie einer allgemeinen Resignation, die den Aufbau von Lebensperspektiven verhindert und ein Abgleiten in psychische und psychosomatische Erkrankungen, in Schwarzarbeit bis hin zu kriminellen Bereichen des Gelderwerbs fördert.

Urteilen: Es gibt ein Recht auf Bildung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung! So steht es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, so ist es in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert.

Die strukturelle Ausgrenzung junger Flüchtlinge aus dem System beruflicher Bildung einschließlich arbeitsmarktbezogener Integrationsmaßnahmen ist generell zu überwinden und aufzuheben. Die Caritas hält in diesem Zusammenhang insbesondere die Vorrangprüfung für alle Minderjährigen und Heranwachsenden unter 27 Jahren beim Zugang zu Ausbildung und Erwerbsarbeit für unbegründet und als Anwalt der Betroffenen für großes Unrecht. Auch das durch Wartezeitregelung und restriktive behördliche Prüfverfahren bis hin zu „Negativlisten“ geprägte Arbeitsverbot für junge Flüchtlinge muss abgeschafft werden, um ihnen eine angemessene Ausbildung, einschließlich Berufsschulpflicht, zu ermöglichen.

Insbesondere junge Flüchtlinge mit schwächeren Schulabschlüssen brauchen Signale der Hoffnung und konkrete Unterstützung zur Entwicklung echter Perspektiven. Neben anderen Caritas-Projekten¹ ist das Projekt „Fit für die Zukunft“ des Caritasverbandes für die Stadt Köln e. V. ein solches Signal praktischer Hilfe, das den Teilnehmenden Mut macht, ihr Selbstvertrauen stärkt und sie optimistischer in die Zukunft schauen lässt. Mit solchen Projekten zeigt die Caritas, dass es Auswege aus der Ausbildungs-Sackgasse für junge Flüchtlinge gibt. Sie sind nur durch Solidarität für dieses Anliegen realisierbar.

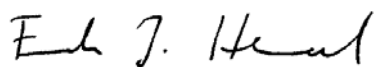
Chancen für junge Flüchtlinge eröffnen sich dann, wenn Politik, Betriebe, Kammern, Gewerkschaften, Träger ausbildungsfördernder Maßnahmen und bürgerschaftlich Engagierte Hand in Hand arbeiten. Betriebe, die junge Flüchtlinge beschäftigten, profitieren von deren interkultureller Kompetenz und hoher Motivation, sich über Ausbildung und Arbeit nachhaltig eine Aufenthaltserlaubnis zu sichern.

¹ So hat etwa der Caritasverband für die Stadt Düsseldorf e. V. mit „Portal“ ein ganz ähnliches Projekt abgeschlossen und plant eine Neuauflage.

Handeln: Dafür setzt sich die Caritas ein

- Damit junge Flüchtlinge nach Ende der gesetzlichen Schulpflicht in Deutschland Zugang zu Ausbildung und Arbeit erhalten, fordert die Caritas im Erzbistum Köln die Aufhebung gesetzlicher Hürden für Ausbildung und Arbeit suchende junge Flüchtlinge, insbesondere die Aufhebung der sog. Vorrangprüfung und der Wartezeiten- bzw. Ermessensregelung in §§ 10 und 11 BeschVerfV.
- Die Caritas im Erzbistum Köln setzt sich für eine Stärkung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe ein. Untersuchungen haben gezeigt, dass sich Betriebe, die jungen Flüchtlingen Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten eröffnen, vor allem Unterstützung in Form von sozialpädagogischer Begleitung der jungen Menschen, Hilfestellung bei der Lösung von Konflikten oder ausbildungsbegleitende Hilfen wünschen. Solche Unterstützungsangebote müssen deshalb auf- und ausgebaut werden; und Betriebe müssen von den zuständigen Stellen (ARGEN, Kammern) hierüber offensiv informiert und beraten werden. Notwendig ist auch eine systematische Kooperation auf regionaler bzw. lokaler Ebene zwischen den beteiligten Akteuren und Institutionen (Schule, Jugendberufshilfe, Arbeitsagenturen und Wirtschaft).
- Für eine verbesserte Integration gering qualifizierter junger Menschen fehlen derzeit Angebote zur beruflichen Teilqualifizierung sowie kürzere Ausbildungsgänge, die speziell für gering qualifizierte junge Menschen auch Teilabschlüsse zulassen. Insbesondere die Kammern sind gefordert, solche Angebote zu konzipieren.
- Junge Flüchtlinge brauchen mehr für sie finanzierbare Deutschkurse mit hoher Sprachqualifizierung und eine intensive Förderung z. B. durch Freiwillige oder Tutoren. Eine Öffnung aller Angebote der Jugendberufshilfe und eine gut ausgebaute und leicht zugängliche Bildungsberatung auch für junge Flüchtlinge sind unabdingbar.
- Die Caritas im Erzbistum Köln setzt sich kontinuierlich dafür ein, dass ihre Einrichtungen und Dienste zusätzliche Ausbildungs-, Praktikums- und Arbeitsplätze für Jugendliche mit Hauptschulabschluss oder ohne Schulabschluss anbieten.

Köln, im Juni 2007



Dr. Frank J. Hensel
Diözesan-Caritasdirektor



Pfr. Franz Decker
Vorsitzender der Trägerkonferenz Migration